

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Kfz-Werkstatt Trendwerk gemeinnützige GmbH zur Förderung der Integration am Arbeitsmarkt „Teilbereich Die Werkstatt“ (ATU63174709), im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt:

1. Vertragliche Vereinbarungen

Fixe Fertigstellungstermine sind schriftlich zu vereinbaren. Ein Instandsetzungsauftrag ermächtigt zu Probefahrten, Probe- und Überstellungsfahrten. Befehlsmäßige Instandsetzung mit beschränkter Haltbarkeit wird nur über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt.

2. Preise

Rechnungen sind - wenn nicht anders vereinbart - bei Erhalt ohne Skonto bar zur Zahlung fällig. Überweisungen sind spesenfrei durchzuführen. Bei Zahlungsverzug gelten 12% Zinsen als vereinbart, sofern nicht als Schadenersatz höhere Zinsen verrechnet werden können. Der Kunde verpflichtet sich, alle zweckentsprechenden Eintreibungskosten zu tragen. Zahlungen, auch von Dritten, werden ungeachtet von Widmungen auf die älteste Schuld angerechnet.

3. Kostenvoranschlag

Ein Kostenvoranschlag (KV) ist entgeltlich, wenn dies vorher vereinbart wurde. Für die Erstellung eines KV nötige Zusatzleistungen sind abzugelten. Die Erstellung eines KV wird nach Zeitaufwand gemäß Werkstattstundensatz plus etwaiger Barauslagen verrechnet. Bei folgender Auftragserteilung werden diese Kosten im Verhältnis zur Realisierung des KV angerechnet.

4. Allgemeines

Die Aufrechnung von Forderungen des Kunden gegen Forderungen des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, außer bei Insolvenz des Auftragnehmers, wenn die Gegenforderung gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer anerkannt wurde.

Stellt der Kunde den Reparaturgegenstand beim Auftragnehmer ab, haftet der Auftragnehmer nicht für durch Dritte verursachte Schäden. Ein Reparaturgegenstand ist zum vereinbarten Termin oder in einem Tag nach Verständigung abzuholen, bis dahin haftet der Auftragnehmer für seine Verwahrung. Der Auftragnehmer darf den fertigen Reparaturgegenstand nach Terminablauf oder einem Tag auf Risiko des Kunden auf Privatgrund oder öffentlichen Verkehrsflächen abstellen.

Der Auftragnehmer bewahrt Alt Teile bis Auftragsende auf. Wenn der Kunde nicht bis zu diesem Zeitpunkt ihre Herausgabe verlangt, darf der Auftragnehmer sie zu Lasten des Kunden entsorgen.

Alle Waren, auch anmontierte, bleiben bis zur Vollzahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Dem Auftragnehmer steht wegen aller Forderungen, aus gegenwärtigen und früheren Aufträgen, ein Zurückbehaltungsrecht am Reparaturgegenstand zu.

Weisungen betreffend den Reparaturgegenstand sind erst nach vollständiger Bezahlung des Auftragnehmers verbindlich.

5. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für seine Arbeiten und eingebaute Teile innerhalb der gesetzlichen Frist. Verschleißteile können eine kürzere Lebensdauer haben.

Der Kunde ist beweispflichtig, dass ein Mangel innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist hervorgekommen ist. Gebrauch, Abnutzung oder Fehlbehandlung begründen keine Gewährleistung.

Der Kunde kann zunächst bei einem Mangel nur kostenlose Verbesserung oder Austausch verlangen, es sei denn, dies wäre unmöglich, unverhältnismäßig aufwendig oder dem Kunden unzumutbar.

Ist keine Behebung möglich oder unwirtschaftlich, ist angemessene Preisminderung zu leisten.

Rechte des Kunden auf Wandlung und aus Herstellergarantien bleiben davon unberührt.

Zur Durchführung der Gewährleistung hat der Kunde den Reparaturgegenstand auf eigene Kosten und Gefahr in den Betrieb des Auftragnehmers zu überstellen. Ist keine Überstellung tunlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Reparatur in einem anderen Betrieb durchzuführen und für den Mehraufwand angemessenen Ersatz zu verlangen.

6. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm verschuldeten Schäden an einer Person oder am Reparaturgegenstand. Für sonstige Schäden aus Vertragsverletzungen haftet der Auftragnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch bei Verlust übernommener Reparaturgegenstände. Für Sachen im Reparaturgegenstand, die nicht zum Betrieb des Gegenstands gehören, haftet der Auftragnehmer nur, wenn er sie ausdrücklich in Verwahrung nimmt.

7. Sonstiges:

Erfüllungsort ist die Werkstatt des Auftragnehmers. Der Kunde stimmt der Verarbeitung seiner Daten zu, der Auftragnehmer wird sie nur im Rahmen der Aufträge verwenden.

Version 05. Dezember 2019